

Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof

Jv 56 -1/94

GZ

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament in **Wien** Museumstraße 12 A-1016 Wien

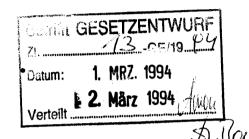
Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 57

Telefon 0 22 2/52 152-679 (Dw)

Sachbearbeiter

Klappe

(Dw)



Stellungnahme zum Entwurf eines Pornographiegesetzes (1994). Betrifft:

Im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 8. Februar 1994, GZ 701.011/12-II 2/94, beehre ich mich 25 Ausfertigungen der ha. Stellungnahme (samt Beilage) zu übermitteln.

Wien, am 28. Februar 1994

Der Leiter der Generalprokuratur:



Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof

GZ Jv 56 -1/94

An das Bundesministerium für Justiz

in Wien

Museumstraße 12 A-1016 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 57

Telefon 0 22 2/52 152-679 (Dw)

Sachbearbeiter

Klappe

(Dw)

zu GZ 701.011/12-II 2/94

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Pornographiegesetzes (1994) - Nachbegutachtung

Mit Bezugnahme auf die beiliegende Stellungnahme des General-anwaltes Dr. Ernst Eugen Fabrizy vom 23. Februar 1994 beehre ich mich zu bemerken, daß der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf insoweit Zustimmung finden kann, als den ha geäußerten Bedenken in der seinerzeitigen Stellungnahme Rechnung getragen wurde.

Die seinerzeit geäußerten Bedenken gegen die Strafbarkeit des Erwerbes und Besitzes von pornographischen Darstellungen mit Unmündigen werden aus den in der ha Stellungnahme vom

6. August 1993 angeführten Gründen aufrecht erhalten.

Erlaßgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme (samt Beilage) dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

1 Beilage

Wien, am 28. Februar 1994 Der Leiter der Generalprokuratur:

OMM

Jv 56 -1/94

Generalanwalt Dr. Ernst Eugen FABRIZY

Wien, am 23. Februar 1994

An den

Herrn Leiter der Generalprokuratur

Betrifft: Entwurf eines Pornographiegesetzes (1994)

Bezug: Jv 56 -1/94

In Begutachtung des Entwurfes eines Pornographiegesetzes (1994) beehre ich mich, folgende

Stellungnahme

abzugeben.

Zu § 2:

Den in meiner Stellungnahme vom 28. Juli 1993 zu Jv 159 -1/93 geäußerten Bedenken wurde durch die neuen Legaldefinitionen der pornographischen Darstellung mit Unmündigen, der pornographischen Gewaltdarstellung und der pornographischen Darstellung mit Tieren (§ 1 Abs 1 Z 2 bis 4) Rechnung geträgen. Die nunmehr vorgeschlagenen Strafbestimmungen des § 2 erscheinen kriminalpolitisch ausgewogen und praktikabel.

Zu § 3:

Meine in der Stellungnahme vom 28. Juli 1993 geäußerten Be-